



Satzung

der

Kyffhäuserkameradschaft Kästorf e.V.

Version: 1.0



I. INHALTSVERZEICHNIS

1Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
2Zweck des Vereins.....	4
3Mitgliedschaft.....	5
4Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
5Mitgliedsbeiträge.....	7
6Organe des Vereins.....	8
7Vorstand.....	9
8Amtsdauer des Vorstandes.....	10
9Beschlussfassung des Vorstandes.....	11
10Mitgliederversammlung.....	12
11Die Einberufung der Mitgliederversammlung	13
12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	14
13Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	15
14Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	16
15Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	17
16Inkrafttreten.....	19



1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kyffhäuserkameradschaft Käßtorf** (im weiteren Verlauf der Satzung K.K. Käßtorf bezeichnet).
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 100 444 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg, Ortsteil Käßtorf. Der Verein wurde am 1.4.1892 errichtet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im:
 - Kyffhäuserbund e.V.
 - Kyffhäuser Landesverband Südhannover - Braunschweig e.V.
 - Kyffhäuserkreisverband Helmstedt Wolfsburg
 - Deutscher Schützenbund e.V.
 - Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.
 - Kreisschützenverband Wolfsburg e.V.
 - Landessportbund Niedersachsen e.V.
5. Die Satzungen des Kyffhäuserbund e.V. und des Kyffhäuser Landesverbandes sind für alle Mitglieder unabhängig von der Satzung der K.K. Käßtorf verbindlich.
6. Die Satzungen des DSB, NSSV sowie des KSV Wolfsburg werden durch die K.K. Käßtorf anerkannt. Sie sind für alle Mitglieder unabhängig von der Satzung der K.K. Käßtorf verbindlich.
7. Die Satzung des Landessportbund Niedersachsen ist für alle Mitglieder unabhängig von der Satzung der K.K. Käßtorf verbindlich
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
10. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht zur Eintragung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.



2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

- Pflege und Förderung des Sportschiessens
- Jugendarbeit
- Pflege und Unterstützung der Kameradschaft und des Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsportes nach einheitlichen Regeln
 - Teilnahme an schiesssportlichen Meisterschaften und Wettkämpfen
 - Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft.
 - Förderung von Brauchtum und Heimatpflege
 - Pflege und Schutz des Andenkens der Gefallenen und Opfer der beiden Weltkriege, Unterstützung der deutschen Kriegsgräberfürsorge, Pflege der Kameradschaft, sowie der Ehre und des Ansehens der Bundeswehr.
 - Zusammenarbeit mit allen soldatischen und artverwandten Verbänden des In- und Auslandes im Sinne der Satzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - Mitglieder unter 18 Jahren ohne Stimmrecht
 - Mitglieder über 18 Jahren mit Stimmrecht
 - Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme in die K.K. Käßtorf die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit dem Eintritt ist Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden.
3. Alle Einzelmitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die von der Kameradschaft an die Geschäftsstelle des Landesverbandes weiterzuleiten ist. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Ausstellung des Mitgliederausweises durch den Landesverband. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzungen und Vorschriften der übergeordneten Verbände sowie das Vereinsrecht des BGB an.
4. Zu Ehrenmitgliedern der K.K. Käßtorf kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich um die Kameradschaft besondere Verdienste erworben haben.



4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Kündigungsfrist jeweils 3 Monate vor Quartalsende.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
4. Gleichzeitig sind mit der Beendigung z.B. Schiesssportleiterausweis und alle vereinsinternen Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.



5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schiesssportleiter

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - stellv. Schatzmeister
 - stellv. Schriftführer
 - stellv. Schiesssportleiter
 - Damenleiterin
 - Jugendleiter
 - Kommandeur
 - Fahnenträger
 - Pressewart

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per e - Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände — eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ins besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden
9. Beratung von vorliegenden Anträgen



11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.



12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Es soll u.a. folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.



15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung darf die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gilt Absatz 1.
3. Die Absicht zur Auflösung der Kameradschaft muss dem Landesverband zwei Monate vor der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Die Kameradschaft ist verpflichtet den Vorstand des Landesverbandes und den Kreisverbandsvorsitzenden zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, einzuladen. Diese Einladung hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Aus der Tagesordnung müssen Ort, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks verfällt das Vermögen dem Landesverband des Kyffhäuserbundes, dem die Kameradschaft bisher angehörte. Sollte dieser nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen an den Kyffhäuserbund e.V.
5. Sollte der Kyffhäuserbund e.V. nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V.
6. Das Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden, vorrangig für die in der Satzung als gemeinnützig anerkannten Zwecke.
7. Die Vorschriften über die Liquidation eines Vereines nach §§ 47-53 BGB sind zu beachten.
8. Mit der Auflösung der K.K. Käßtorf verliert die Kameradschaft und ihre Mitglieder folgende Rechte:

die Kameradschaft:



Satzung Kyffhäuserkameradschaft Kästorf

Das Weiterführen von Emblemen des Kyffhäuserbundes und seines Namens; Verlust aller durch die Mitgliedschaft bestehender Versicherungen.

die Mitglieder:

Das Tragen von Emblemen des Kyffhäuserbundes, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrennadeln des Kyffhäuserbundes und des Landesverbandes sowie den Anspruch auf Unfall- und Haftpflichtschutz.

Dies gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin einer anderen Kameradschaft im Kyffhäuserbund angehören.



16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird durch die Jahreshauptversammlung der KK Käßtorf – Mitgliederversammlung - am 26.01.2019 in Wolfsburg beschlossen.
2. Sie tritt mit der am _____ erfolgten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.01.2017 in Wolfsburg außer Kraft.

Wolfsburg; den 26.01.2019

Thomas Thiel – 1. Vorsitzender

Thomas Jedermann - Schriftführer